

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Die Verkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden.

2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax, Computerfax) zu.

3. Die Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (im folgenden Kunde genannt). Unternehmer i. S. d. Verkaufsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die bei Abschluss eines Vertrages in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

§ 2 Vertragsschluß

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrecht vorbehalten. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe, Größe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Broschüren, Kataloge, Datenblätter, Abbildungen, technische Spezifikationen, Dokumentationen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2. Wir sind nicht verpflichtet, uns nach der beabsichtigten Verwendung der Produkte oder den Umständen, unter denen die Produkte vom Kunden verwendet werden, zu erkundigen.

2. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden. Mündlich getroffene Vereinbarungen sind ausschließlich verbindlich durch unsere schriftliche Bestätigung.

3. Der Vertragsschluß erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, daß die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluß eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

1. Der angebotene Preis ist bindend. Soweit nichts anderes vereinbart, liefern wir EX Works – Produktionsadresse oder Lageradresse des Verkäufers.. Die Preise gelten in Euro und enthalten keine Umsatzsteuer oder sonstige Abgaben und auch keine Kosten für Verpackung, Transport und Versicherung. Es gelten die Incoterms in der jeweils neuesten Fassung.

2. Unsere Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Verändern sich in einem Zeitraum von mindestens 2 Monaten zwischen Vertragsabschluß und Lieferung

die Preise für die von uns zu zahlenden Löhne und/oder für das von uns verwendete Material, insbesondere aufgrund von Rohmaterialpreissteigerungen, Wechselkursänderungen oder einer Änderung von Zöllen, Steuern, Abgaben oder sonstigen Belastungen im Hinblick auf die betreffenden Waren oder deren Beförderung, so sind wir berechtigt, den vereinbarten Verkaufspreis entsprechend angemessen zu erhöhen. Wir informieren den Kunden über eine entsprechende Preiserhöhung. Teilt der Kunde dem Verkäufer nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung mit, dass er den Vertrag kündigen möchte, so gilt die Preiserhöhung als vom Kunden akzeptiert.

3. Soweit nichts anderes vereinbart, ist die Zahlung binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Annahme der Ware ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten. Nach Ablauf der vorgenannten Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Er hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

4. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch uns anerkannt wurden. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 4 Lieferzeit

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist.

2. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung, Vorauszahlung oder Eröffnung eines Akkreditivs oder Sicherheitsleistung durch Bürgschaft. Der Beginn der Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Dies gilt auch für Teillieferungen, die zulässig sind und separat berechnet werden dürfen.

4. Soweit wir frachtfrei bis zum Bestimmungsort liefern, steht es uns frei, den Versandort einer unserer Niederlassungen zu bestimmen und die Transportart zu wählen.

5. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse

nachweislich auf die Fertigstellung oder die Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen dem Kunden durch uns unverzüglich mitgeteilt. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für Produktlieferungen, die durch unsere Zulieferer erbracht werden.

6. Wenn dem Kunden wegen einer Verzögerung, die infolge unseres eigenen Verschuldens entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern.

7. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 1 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen, und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Weitere Ansprüche, insbesondere die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, bleiben vorbehalten. Der Kunde ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, daß der Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.

§ 5 Verpackungsmaterial

1. Mehrwegverpackungsmaterialien und/oder Verpackungen bleiben unser Eigentum.

2. Wir sind dazu berechtigt, ein Pfand für Mehrwegverpackungsmaterialien und/oder -verpackungen, die wir dem Kunden zur Verfügung stellen, zu erheben.

3. Der Kunde wird solche Mehrwegverpackungen und/oder Verpackungen auf eigene Kosten in unbeschädigtem Zustand an einen von uns zu bestimmenden Bestimmungsort innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist zurücksenden. Dabei hat der Kunde alle anwendbaren Gesetze in Bezug auf den Transport solcher Verpackungsmaterialien und/oder Verpackungen einzuhalten. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Mehrweg-Verpackungsmaterialien und/oder -Verpackungen zu verändern oder die Mehrweg-Verpackungsmaterialien und/oder -Verpackungen für den eigenen Gebrauch zu nutzen.

4. Das vom Kunde für solche Verpackungsmaterialien und/oder Verpackungen gezahlte Pfand wird nicht zurückerstattet, wenn das Verpackungsmaterialien und/oder Verpackungen nicht unbeschädigt und nicht innerhalb der gesetzten Frist zurückgegeben wird. Wurde kein Pfand verlangt, hat der Kunde uns auf unsere Aufforderung den auf der Rechnung genannten Wert oder für den zu einem späteren Zeitpunkt von uns angegebenen Wert der Verpackungsmaterialien und/oder Verpackungen, die beschädigt oder außerhalb der gesetzten Frist zurückgegeben wurden, zu entschädigen.

5. Der Kunde ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wir erleiden, wenn das Mehrwegverpackungsmaterial und/oder die Verpackung beschädigt oder vom Kunden nicht zurückgegeben wird.

§ 6 Maße und Gewichte

1. Die gelieferte Menge bestimmt sich nach den Maßen und Gewichten, die wir auf dem Maß- oder Gewichtszertifikat angeben.

2. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, bei der Messung oder dem Wiegen seiner bestellten Produkte anwesend oder vertreten zu sein.

3. Der Kunde akzeptiert geringfügige Abweichungen in Bezug auf die vereinbarten Mengen, das Gewicht, die Maße und/oder die Zusammensetzung.

4. Dem Kunden zur Verfügung gestellte Muster der Produkte dienen nur als Beispiel und können vom vertraglichen Produkt

abweichen. Die Muster stellen keinerlei Zusicherung für das Vertragsprodukt dar.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Kunden zustehen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

3. Unser Eigentum erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Kunde stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns.

4. Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrecht sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen anderen Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Kunden – Miteigentum an der neuen Sache zu deren vollem Wert (einschließlich Wertschöpfung) wie folgt:

a) Unser Miteigentumsanteil entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren.

b) Verbleibt ein von Eigentumsvorbehalten zunächst nicht erfasster Restanteil, weil andere Lieferanten den Eigentumsvorbehalt nicht auf Wertschöpfung durch den Kunden erstreckt haben, so erhöht sich unser Miteigentumsanteil um diesen Restanteil. Haben jedoch andere Lieferanten ihren Eigentumsvorbehalt ebenfalls auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht uns an ihm nur ein Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der mitverarbeiteten Waren dieser anderen Lieferanten bestimmt.

5. Der Kunde tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten.

6. Solange der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen; jedoch liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherungen unsere Forderungen um mehr als 10%, so werden wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

7. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Drittwiderspruchsklage erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

§ 8 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim

Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in Verzug der Annahme ist.

§ 9 Rücktritt- und Schadensersatz

1. Wird nach Abschluss des Vertrages festgestellt, dass die Bezahlungen des Kaufpreises durch Zahlungsunfähigkeit des Kunden gefährdet sind, steht uns das Recht zu, eine der Vorleistung angemessene Sicherheit zu fordern.

2. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Erhalt unserer Aufforderung nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche - insbesondere die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten - bleiben vorbehalten.

3. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, sobald Zahlungsunfähigkeit besteht oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn eingeleitet wurde.

§ 10 Gewährleistung

1. Als Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Wir leisten für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

2. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen, hat uns der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Anderenfalls sind wir von der Mängelhaftung befreit.

3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

4. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Empfang auf Mängel zu untersuchen und gegebenenfalls Rückstellungen unter genauer Kennzeichnung zu bilden. Er muss uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

5. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

6. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den Mangel gemäß obiger Ziffer 4 nicht rechtzeitig angezeigt hat. Als Beschaffenheitsangaben der Ware gilt der Umfang unserer Produktbeschreibung. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen

oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

7. Die Ansprüche entsprechend unserer Herstellergarantien setzen voraus, daß der Vertragsgegenstand ordnungsgemäß entsprechend unserer Gebrauchsanweisungen für seinen bestimmungsgemäßen Gebrauch verwendet wurde.

8. Retouren nehmen wir nur nach vorheriger Zustimmung und unter der Voraussetzung an, dass die Waren sich im ursprünglichen Zustand befinden und in der Originalverpackung zurückgegeben werden. Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm beanstandeten Retouren auf eigene Kosten und Risiko an uns zurückzusenden.

§ 11 Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Wir haften bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

2. Weitergehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Schadensersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden auf die Ersatzleistung unserer Produkthaftpflichtversicherung beschränkt.

3. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

§ 12 Werbematerialien; Eigentums- und Urheberrecht

1. Alle von uns übergebenen Unterlagen, insbesondere Broschüren, Datenblätter, Spezifikationen, Werbematerialien und Verkaufshilfen verbleiben in unserem Eigentum. Soweit wir Werbematerialien, Verkaufshilfen und sonstige Unterlagen kostenlos zur Verfügung gestellt haben, können diese jederzeit von uns zurückgefordert werden. Die daran bestehenden Urheberrechte behalten wir uns vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden, wobei wir die Zustimmung nicht treuwidrig verweigern.

2. Überlassene Werbematerialien, Verkaufshilfen und sonstige Unterlagen berechtigen unseren Kunden zur Werbung mit dem Markenzeichen und Handelsnamen nur solange, wie wir einer werbemäßigen Verwendung nicht widersprechen.

§ 13 Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, unseren Kunden an dem für seinen Wohnsitz zuständigen Gericht zu verklagen.

3. Der Kunde darf die Rechte aus diesem Vertrag nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung unsererseits auf Dritte übertragen. Wir werden jedoch unsere Zustimmung nicht treuwidrig verweigern.

4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Farmsum (Niederlande), Dezember 2020